

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 37 vom 17.
März 2023**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 17. März 2023 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage als dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L20/562

Gegenstand: Tierregistrierung

Begründung: Der Petent verfolgt mit seiner Petition die Einführung eines Tierregisters für alle nach dem Tierschutzgesetz geschützten und als Haustiere gehaltene Warmblüter. Zur Begründung verweist der Petent vor allem auf tierschutzrechtliche Belange. Insbesondere würde eine Registrierungspflicht zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach dem Tierschutzgesetz beitragen und die Bekämpfung sogenannter Qualzuchten sicherstellen. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht solle zudem bußgeldbewährt sein, die in ihrer Höhe den mit der illegalen Handlung erzeugten Profit übersteigen solle. Für Käufer:innen von Haustieren solle die Abnahme nicht registrierter Tiere ebenfalls entsprechend bußgeldbewährt sein.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass eine Überwachung und Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch die Einführung einer entsprechenden Registrierungspflicht sicherlich erleichtert würde. Zu prüfen wäre dabei die Erforderlichkeit einer solch umfassenden Registrierungspflicht vor dem Hintergrund des Tierschutzes.

Aus Sicht der dem Innenressort obliegenden Gefahrenabwehr wäre eine Registrierung von Haustieren zur Aufklärung von Vorfällen mit Haustieren, bei denen andere Tiere oder Personen verletzt werden, sowie zur Rückführung entlaufener Tiere und dem Entgegenwirken von Aussetzungen insgesamt zu begrüßen.

Zur gegebenenfalls weiteren Befassung mit der Thematik spricht sich der Ausschuss daher dafür aus, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L20/324

Gegenstand: Beschwerde Corona-Soforthilfe

Begründung: Der Petent trägt vor, er habe im Rahmen seiner Solo-Selbstständigkeit Corona-Soforthilfen beantragt und teilweise bewilligt bekommen. In den Bescheiden der Bremer Aufbau-Bank GmbH sei darauf verwiesen worden, dass bestimmte vom Petenten beantragte Ausgaben(-Arten) nicht förderfähig seien. Die in Rede stehenden Sachaufwände gehörten nach Auffassung des Petenten jedoch zu den betrieblichen Sach- und Finanzaufwänden. Der Petent bittet vor diesem Hintergrund um entsprechende Klärung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Auf die Bitte um Stellungnahme hin teilte die zuständige Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im ersten Schritt mit, dass der Petent gegen die in Rede stehenden Bescheide jeweils Widerspruch eingereicht habe. Für diesen Fall sieht das Petitionsgesetz vor, dass Petitionen, die auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts gerichtet sind, erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens einer sachlichen Prüfung durch den Petitionsausschuss zugeführt werden. Dementsprechend hat der staatliche Petitionsausschuss zyklisch Nachfragen an das zuständige Ressort zum Verfahrensstand gestellt.

Mit weiterer Rückmeldung durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wurde sodann mitgeteilt, dass in vorliegender Angelegenheit mittlerweile mehrere Klagen anhängig seien.

Gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft erfolgt bei Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, keine Beschlussempfehlung des Ausschusses. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L20/403

Gegenstand: Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Zustände in der JVA. Im Einzelnen trägt er vor, bei Krankheit von Mitarbeitenden des Vollzugspersonals würden die inhaftierten Personen teilweise

ganztägig in der Zelle eingeschlossen. Während seiner bisherigen Inhaftierung sei an drei Wochenenden ein kompletter Einschluss wegen Personalmangels angeordnet worden. Das Sportangebot sei mit einer Stunde wöchentlich zu kurz bemessen. Außerdem falle das Zusatzangebot an den Samstagen häufig aus. Er habe aufgrund von organisatorischen Versäumnissen seine Elektrogeräte verspätet bekommen. Außerdem sei ihm die von seinem Anwalt eingereichte Akte verspätet ausgehändigt worden, sodass er sich nur unzureichend auf das Gespräch mit seinem Anwalt habe vorbereiten können.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung des Ressorts zu einer Vielzahl von Petitionen zu den Zuständen in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann die Beschwerden zwar teilweise nachvollziehen. Letztlich kann er das Anliegen des Petenten jedoch nicht unterstützen.

Einschluss ist grundsätzlich die Ausnahme im Vollzugsalltag. Es kann vorkommen, dass kurzfristig einzelne Vollzugsgruppen unter Verschluss genommen werden. Dies dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, wenn eine ausreichende Bewachung der Vollzugsabteilung etwa wegen personeller Ausfälle oder weil das Personal anderweitig stark eingebunden ist, nicht möglich ist. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass ganztägige Einschlüsse nicht stattfinden. Den Inhaftierten wird auch bei Einschluss die Freistunde gewährt. Ebenso erhalten sie die Möglichkeit, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

In der Untersuchungshaft kann es wegen der vielen Trennungsanordnungen vorkommen, dass aufgrund der Unterbringung von zwei zu trennenden Gefangenen in der gleichen Vollzugsgruppe, beide von der gemeinsamen Freizeit ausgeschlossen werden, um die Trennungsanordnung durchführen zu können. Dies wird jedoch durch wechselseitig offene Türen, während die anderen Gefangenen unter Verschluss sind, kompensiert. So haben auch diese Gefangenen ihre Freistunde. Auch können sie in der Zeit duschen oder kochen. Die getroffenen Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre fortbestehende Angemessenheit überprüft und wenn diese nicht mehr gegeben ist, angepasst.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die JVA ein umfangreiches Sport- und Freizeitangebot vorhält. Für die Strafhaft werden regelmäßig zwei Stunden Sport pro Woche angeboten, für die Untersuchungshaft eine Stunde pro Woche. Das scheint in der Tat auf den ersten Blick wenig zu sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Untersuchungshaft erhebliche organisatorische Erfordernisse bestehen, wie beispielsweise Beschränkungsbeschlüsse und Tätertrennungen. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Ausschusses das Sportangebot in der Untersuchungshaft ausreichend. Dies gilt insbesondere auch, weil in den Freistundenhöfen ebenfalls die Möglichkeit besteht, Sport zu machen. Dort befinden sich Sportgeräte für Fitnessübungen, die die Gefangenen nutzen können.

Dem Vorwurf wegen der verzögerten Herausgabe seiner elektrischen Geräte konnte der Ausschuss nicht näher nachgehen. Er ist so allgemein, dass sich kein Anhaltspunkt findet, an den eine Überprüfung anknüpfen könnte.

In der Regel wird an der Pforte angelieferte Post für die Gefangenen innerhalb eines Tages an das Stationsbüro weitergeleitet. Die Gefangenen können dann im Büro nach ihrer Post fragen. Anwaltspost wird vorrangig behandelt. Weshalb dem Petenten die Akte nicht früher ausgehändigt werden konnte, ließ sich nicht weiter aufklären.

Eingabe-Nr.: L20/500

Gegenstand: Beschwerde über Vollzugsbeschränkungen

Begründung: Der Petent beschwert sich über Beschränkungen während der Untersuchungshaft und über eine Ungleichbehandlung mit anderen Häftlingen, bei denen diese Beschränkungen trotz gleichliegender Sachverhalte bereits aufgehoben worden seien. Sein Schriftverkehr werde überwacht. Schriftwechsel mit seinem Verteidiger seien an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und dort gelesen worden. Darüber hinaus beschwert sich der Petent über die Dauer der gewährten Telefonkontakte. Die ihm monatlich zur Verfügung stehende Telefonzeit von einer Stunde müsse er auf vier Personen, nämlich seine Mutter, seine Ehefrau und zwei Kleinkinder aufteilen. Außerdem werde mittlerweile auch das Skypen untersagt. All dies erschwere den sozialen Kontakt mit seiner Familie. Ein Briefkontakt sei weder mit seiner Mutter noch mit den kleinen Kindern möglich. Auch sei es ihnen nicht zumutbar, ihn persönlich in der JVA zu besuchen. Seit seiner Inhaftierung seien seine Frau und seine Kinder in psychiatrischer Behandlung. Seine Mutter gehöre einer vulnerablen Gruppe an, so dass ihr nicht zumutbar sei, ihn in der JVA zu besuchen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Anordnung haftbezogener Beschränkungen während der Untersuchungshaft erfolgt nach den Regelungen der Strafprozessordnung durch eine gerichtliche Entscheidung. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Dementsprechend ist es dem staatlichen Petitionsausschuss nicht möglich, die Anordnung der haftbezogenen Beschränkungen zu überprüfen oder dem insoweit erhobenen Vorwurf der Ungleichbehandlung nachzugehen.

Im Rahmen der haftbezogenen Beschränkungen kann auch eine Überwachung des Briefverkehrs angeordnet werden. Ist dies der Fall, übermittelt die JVA den ein- und ausgehenden Briefverkehr der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht. Der Schriftverkehr der Gefangenen in der

Untersuchungshaft mit ihren Verteidigern wird gesondert gekennzeichnet und nicht überwacht. Der Petent trägt vor, seine Verteidigerpost sei diesem nicht unmittelbar zugeleitet worden, sondern zunächst an die Staatsanwaltschaft gegangen und dort gelesen worden. Dieser Vorgang konnte in der JVA Bremen im Einzelnen nicht nachvollzogen werden. Eine Nachschulung durch die Anstaltsleitung der JVA für die Bediensteten ist zwischenzeitlich erfolgt. Dass die als solche gekennzeichnete Verteidigerpost bei der Staatsanwaltschaft gelesen worden sein soll, ist eine bloße Behauptung des Petenten. Anhaltspunkte, die diese Behauptung untermauern, trägt weder der Petent vor noch sind sie sonst ersichtlich.

In der JVA Bremen befinden sich aktuell sehr viele Untersuchungsgefangene bei denen haftgrundbezogene Beschränkungen angeordnet wurden. Vor diesem Hintergrund mussten die Telefonzeiten reduziert werden. Auch die Videotelefonie musste beschränkt werden auf diejenigen Gefangenen, deren Angehörige wegen zu großer Entfernung nicht persönlich in der JVA Bremen erscheinen können. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, wenn die vom Petenten vorgetragene persönlichen Gründe seiner Angehörigen im Rahmen der Ermessensausübung nicht dazu führen können, ihm eine bevorzugte Behandlung zu gewähren.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung Bezug genommen.

Eingabe Nr.: L20/520

Gegenstand: Minimierung der Lichtverschmutzung

Begründung: Die Petentin fordert eine deutliche Reduzierung der Beleuchtung zur Minimierung der Lichtverschmutzung und des Einflusses auf die Biodiversität und Gesundheit im Rahmen des Klimaschutzes im Land Bremen. Insbesondere die Verbreitung von weißen LED-Leuchten, die zur Verschlimmerung der Lichtverschmutzung beitragen, sei unverzüglich zu stoppen. Im Weiteren sei auf den umfangreichen Petitionstext und den im Nachgang zur Behandlung in öffentlicher Sitzung eingereichten ergänzenden Fragenkatalog verwiesen.

Die Petition wird von 100 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Eine Beleuchtungsplanung beinhaltet stets einen Kompromiss aus Insektenschutz, Energieeffizienz, Wartungsfreundlichkeit, der Beleuchtungspflicht zum Beispiel bei Gefahrenstellen, den Wünschen der Anlieger:innen und den technischen und politischen Vorgaben.

Bei Neuanlagen/Erneuerungen in LED-Technik werden die Leuchten automatisch in den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) auf 50 Prozent reduziert. Eine Abschaltung von Einzel-leuchten (zum Beispiel jede zweite Leuchte) ist nicht DIN-

konform und führt aufgrund der Nichteinhaltung der Gleichmäßigkeit zu dunklen Flecken und somit zu gefährlichen Situationen. Die Verkehrssicherheit ist dann nicht mehr gegeben.

Eine weitere Beleuchtungsreduzierung ist in Einzelfällen möglich, zum Beispiel bei gering frequentierten Grünanlagen und Wegen. Die Möglichkeiten werden in der Stadt Bremen für jeden Einzelfall geprüft. Grundsätzlich sollen in Bremen Wege in Grünanlagen nicht beleuchtet werden. Nur wenn wichtige Kriterien wie zum Beispiel die Schulwegsicherung oder wichtige Erschließungsfunktion erfüllt werden, werden in Ausnahmefällen auch Grünanlagen beleuchtet.

Bei Verkehrsstraßen sind diesbezüglich kaum Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung gegeben, da die aktuelle DIN zur Bemessung von Beleuchtungsanlagen auch weiterhin Berücksichtigung finden muss. Allerdings wurden an Autobahnen (zum Beispiel der A270), Zubringern, dem Nordwestknoten et cetera große Beleuchtungsanlagen bereits abgeschaltet beziehungsweise zurückgebaut, was insbesondere auch dem Insektenschutz zugutekommt. Weitere Abschaltungen sind geplant.

Um den Insektenschutz zu verbessern und die Lichtverschmutzung zu minimieren, sind die Optiken der LED-Leuchten auf die jeweilige Straßengeometrie (breitstrahlend oder tiefstrahlend) ausgelegt. Das Licht ist nach unten auf die Straßenoberfläche gerichtet und die Abstrahlung nach hinten und oben in die Umgebung minimiert. Freistrahrende Leuchten werden in Bremen nicht eingesetzt. Sämtliche seit 2017 in Bremen eingesetzten technischen LED-Leuchten senden kein Licht in den oberen Halbraum aus (ULOR=0).

Seit 2020 werden in Bremen ausschließlich LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von maximal 3 000 Kelvin eingesetzt.

Zusammengefasst werden folgende Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung unternommen:

- Erneuerung alter konventioneller Leuchten gegen LED-Leuchten mit gerichtetem Licht,
- Reduzierung der Leistung von LED-Leuchten um 50 Prozent in den Nachtstunden,
- Einsatz von LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von maximal 3 000 Kelvin,
- alle in Bremen eingesetzten technischen Leuchten senden kein Licht in den oberen Halbraum aus (ULOR=0),
- Reduzierung der Lichtpunkthöhen bei Neubau und Erneuerung,
- Durchführung von Pilotprojekten der bedarfsgerechten Beleuchtung,
- Rückbau von Beleuchtungsanlagen (zum Beispiel Nordwestknoten, A270 et cetera).

Das aktuell in Bremen durchgeführte Projekt „LED-Umrüstung“ wird, neben dem vorrangigen Ziel Energiekosten und CO₂ einzusparen, die Lichtverschmutzung deutlich reduzieren und gleichzeitig die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten.

Der staatliche Petitionsausschuss kann dem Ansinnen der Petition, die Lichtverschmutzung zu minimieren insoweit folgen, als dass diese unter Abwägung aller relevanten Parameter auf

das niedrigstmögliche Maß zu reduzieren ist. Jedoch vermag er der Tragweite in dem von der Petentin vorgebrachten Ausmaß nicht zu folgen. Vielmehr sieht er in der in Bremen praktizierten Weise eine Strategie, die verschiedenen Aspekten wie Lichtverschmutzung, Umweltschutz sowie rechtlichen und politischen Implikationen ausgewogen und verhältnismäßig Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L20/546

Gegenstand: Medienstaatsvertrag Bandenwerbung

Begründung: Der Petent fordert mit seiner Petition, Art, Umfang, Intensität, Präsenz und Dauer der Übertragung von Bandenwerbung zum Beispiel im Zusammenhang mit Sportereignissen, insbesondere Fußballspielen, im Fernsehen durch entsprechende Regelungen im Medienstaatsvertrag (MStV) zu begrenzen. Im Weiteren sei auf die umfangreichen Ausführungen des Petitionstextes verwiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Medienstaatsvertrag, wie auch die jeweiligen rundfunkrechtlichen Landesgesetze, enthalten Vorschriften zur Beschränkung von Werbung und Sponsoring bei der Übertragung von Rundfunksendungen. Hiervon zu trennen sind aber Veranstaltungswerbung und -sponsoring, die der Rundfunkveranstalter bei der Übertragung der Veranstaltung in seinem Programm lediglich mitübertragen.

Die den Rundfunk betreffenden Regelungen zur Einbindung von Wirtschaftswerbung im Programm leiten sich aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Landesgesetzgebers zur Ausgestaltung der Medienordnung ab und dienen insbesondere der Sicherung redaktioneller Unabhängigkeit und medialer Vielfalt. Die rundfunkrechtlichen Maßgaben zur Werbung stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang mit den Pflichten des Rundfunkveranstalters.

Art und Umfang der Werbung und des Sponsorings von Veranstaltungen Dritter liegen jedoch grundsätzlich außerhalb des Verantwortungsbereichs des Rundfunkveranstalters und sind daher grundsätzlich rundfunkrechtlich irrelevant. Dies ist bereits höchstrichterlich vom Bundesgerichtshof entschieden worden (siehe Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. März 1992 – 1 ZR 64/90 = NJW 1992, 2089 „Ereignis-Sponsorwerbung“).

Die Werberegungen des Medienstaatsvertrages (MStV) knüpfen im Sinne der vorgenannten Regulierungsziele daran an, ob ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder ein sonstiger Beitrag zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung geleistet wurde. Dies ist bei einer Förderung lediglich des zugrundeliegenden Ereignisses grundsätzlich nicht der Fall, weil die Finanzierung eines bestimmten Ereignisses kein Beitrag zur Finanzierung einer Sendung ist. Die Ermöglichung eines Ereignisses ist zwar eine Voraussetzung dafür, dass eine Sendung darüber erfolgen kann; zu deren Finanzierung trägt sie jedoch unmittelbar nichts bei. Aus diesem Grund finden die rundfunkrechtlichen Werberegungen

grundsätzlich nicht auf den Fall von Veranstaltungswerbung und -sponsoring Anwendung.

Auch dem Sinn und Zweck nach sind die rundfunkrechtlichen Werberegulungen nicht auf den Fall von Veranstaltungswerbung und -sponsoring übertragbar. Verfassungsrechtlich geschützter Sinn und Zweck der rundfunkrechtlichen Werberegulungen sind insbesondere die Verhinderung beziehungsweise die Begrenzung der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen auf das Programm. Ein entsprechendes Regulierungsbedürfnis fehlt aber regelmäßig, wenn nicht die Sendung, sondern lediglich das Ereignis gefördert wird, das Gegenstand der Sendung ist. Die Tatsache, dass ein Sponsor eine Veranstaltung fördert, ist grundsätzlich nicht mit der typischen Gefahr verbunden, dass dabei auf die Unabhängigkeit des Rundfunks Einfluss genommen wird. Hinzu kommt, dass Rundfunkveranstalter regelmäßig keinen Einfluss auf den Ablauf oder die inhaltliche Gestaltung einer real und unabhängig von ihr stattfindenden (Sport-)Veranstaltung haben. Sie haben lediglich die Fernsehübertragungsrechte. Die Mitübertragung dieser Werbung im Fernsehen ist in diesen Fällen allein wegen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit an sportlichen Ereignissen unvermeidbar und damit nach den oben beschriebenen Grundsätzen rundfunkrechtlich hinzunehmen. Die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters beschränkt sich hier in der Regel darauf, eine fertig angelieferte Lizenzproduktion auszustrahlen. Eine potenzielle Einflussmöglichkeit auf den Veranstalter ist hier regelmäßig nicht gegeben (zum Ganzen siehe auch: Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2008 – 27 A 132/08 = BeckRS 2009, 31207 zur WOK-WM).

Die zuvor skizzierten Grundsätze lassen sich auf den konkreten Fall der vom Petenten gerügten, von SAT.1 im Rahmen des Bundesliga-Fußballspiels gezeigten Bandenwerbung am 5. August 2022 anwenden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Maßgaben des Medienstaatsvertrages der jeweils zuständigen, staatsfern organisierten Landesmedienanstalt obliegt. Dies beinhaltet die Feststellung, ob Werbung beziehungsweise Rundfunkwerbung im Sinne des Medienstaatsvertrages vorliegt beziehungsweise ob gegen für diese geltenden Maßgaben verstoßen wurde. Der jeweiligen Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalten kommt hingegen nur ein eingeschränkter Prüfmaßstab zu. Ein Tätigwerden der Rechtsaufsicht ist vor diesem Hintergrund vorliegend nicht geboten. Anhaltspunkte für eine offensichtliche Einflussnahme im konkreten Fall auf Art und Umfang der Bandenwerbung durch SAT.1 sind weder ersichtlich noch vom Petenten vorgebracht worden. Aus den vom Petenten beigefügten Screenshots sind auch keine Anhaltspunkte etwa dafür ersichtlich, dass die Bandenwerbung bei der Übertragung absichtlich besonders in Szene gesetzt wurde und sich die Art der Übertragung nicht am spielerischen Verlauf orientiert hat.

Der Petent wendet ergänzend ein, dass Bandenwerbung bei der Übertragung von Fußballspielen nicht der Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft diene und daher nicht dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genüge. Der Programmauftrag nach § 26 Medienstaatsvertrag, der vorsieht, dass die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als

Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu erfüllen sind, bezieht sich auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das vom Petenten dargestellte Fußballspiel wurde von SAT.1, einem privaten Rundfunkanbieter, am 5. August 2022 übertragen. Auf diese Sendung findet daher der Programmauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine Anwendung.

Die weiteren Erwägungen greifen aber auch in Bezug auf die Sendung eines privaten Rundfunkveranstalters nicht durch. Das Sponsoring von Ereignissen ist aufgrund des fehlenden Verantwortungsbereichs des Rundfunkveranstalters nämlich grundsätzlich rundfunkrechtlich irrelevant.

Der Bundesgerichtshof hat mit bereits zitiertem Urteil vom 19. März 1992 – 1 ZR 64/90 = NJW 1992, 2089 „Ereignis-Sponsoring“ klargestellt, dass die staatsvertraglichen Regelungen für das Sponsoring von Sendungen nicht für das Sponsoring von Ereignissen angewendet werden können, weil die Regelungen für das Sendungs-Sponsoring bereits eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Werbung im Programm darstellen und daher auf ihren Regelungsgegenstand zu beschränken sind. Ferner ist zu beachten, dass sportliche Ereignisse wie Profifußballspiele ohnehin bereits in größerem Umfang durch Werbung geprägt sind. Bei der Übertragung eines unabhängigen Sportereignisses, das unabhängig von einer Fernsehübertragung stattfindet – wie es insbesondere bei Profifußballspielen der Fall ist –, hat der Rundfunkveranstalter regelmäßig keinen Einfluss auf den Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Sportveranstaltung, wozu auch das Sponsoring und die Bandenwerbung gehören.

Eingabe Nr.: L20/532

Gegenstand: Monetarisierung im Krankenhauswesen

Begründung: Der Petent fordert eine Neuregelung der Krankenhausfinanzierung. Er kritisiert eine Ökonomisierung durch private Kapitalgesellschaften, wobei die Investoren überwiegend aus europäischen Nachbarländern und den USA kämen. Aus seiner Sicht sei im aktuellen System die Wiederherstellung der Gesundheit gerade nicht oberstes Gebot, sondern vielmehr die erzielte Rendite. Er kritisiert den daraus resultierenden Personalabbau, welcher sowohl das verbleibende Personal als auch die Patient:innen belaste.

Als Lösung schlägt der Petent vor, die Abrechnung nach Fallpauschalen abzuschaffen und das Abrechnungssystem zu vereinfachen. Innerhalb des Fallpauschalensystems überlagere die ökonomische Frage die medizinischen Versorgungsfragen und beschädige die medizinische Ethik. Der Petent fordert vor diesem Hintergrund eine Vereinfachung des Abrechnungssystems sowie ein System, das darauf abzielt die Gesundheit der Patient:innen möglichst wiederherzustellen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition war ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht und von diesem in wesentlichen Teilen beschieden worden. Darüber hinaus wurde

die Petition den Landesvolksvertretungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung sowie die Investitionskostenplanung überwiesen.

Festzustellen ist, dass für die Lösung der mit dem DRG-System verbundenen Probleme der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Bei den Ländern liegt zwar die Zuständigkeit für die Krankenhausplanung und die Investitionskostenfinanzierung. Das DRG-System hingegen richtet sich nach bundesgesetzlichen Regelungen, sodass auch für eine Reform der Bundesgesetzgeber zuständig wäre.

Nichtsdestotrotz ist dem Petenten zuzustimmen, dass das DRG-System gravierende Mängel aufweist, weswegen eine Reform der Krankenhausfinanzierung dringend geboten erscheint. Die weitgehend vollständige Refinanzierung der Pflegepersonalkosten über das Pflegebudget stellt bereits einen Schritt in die richtige Richtung dar. Lediglich exemplarisch sei aber auf weitere Verbesserungsbedarfe hingewiesen: Notwendig sind Instrumente zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung, um einerseits medizinisch nicht gerechtfertigte Fallzahlzuwächse in lukrativen Leistungsbereichen zu verhindern und gleichzeitig sicherzustellen, dass tatsächlich benötigte Leistungen auch dann erbracht werden, wenn sie nach dem derzeitigen System nicht lukrativ sind. Insbesondere sind Anreize zur ausreichenden Erbringung von Gesprächsleistungen notwendig, während das DRG-System tendenziell eine Konzentration auf technischapparative Verfahren begünstigt.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Bundeszuständigkeit sieht der hiesige Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L20/586

Gegenstand: Online-Lehre an staatlichen Hochschulen

Begründung: Der Petent fordert, dass es in Bremen an den staatlichen Hochschulen und Universitäten auch die Möglichkeit zur Online-Lehre geben solle. Viele Menschen hätten während der Coronapandemie entdeckt, dass ihnen die Online-Lehre sehr zugeute käme. Besonders Studierende mit Kindern oder einem zu pflegenden Familienmitglied könnten so entlastet werden. Auch Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt seien, könne so geholfen werden. Der Staat müsse dafür sorgen, dass die Menschen, die online studieren möchten, dies kostengünstig tun können.

Die Petition wird von 59 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petenten ist insoweit zuzustimmen, als die Coronapandemie deutschlandweit zu einer entschiedeneren Haltung hinsichtlich der Schaffung und Ausweitung von onlinebasierten Studien-, Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten geführt hat. Auch in Bremen wurden die entsprechenden Bedarfe frühzeitig er-

kannt und sind in drei Gesetze zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise eingegangen.

So wurden in dem neuen § 4 Absatz 11a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) das Vorantreiben der Digitalisierung von Lehre und Studium sowie die Entwicklung von digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten erstmals als explizite Aufgaben der bremischen Hochschulen formuliert.

Die hohe Bedeutung, die der Gesetzgeber der oftmals zeit- und arbeitsaufwändigen Entwicklung digitaler Studien-, Lehr- und Prüfungsformate an den bremischen Hochschulen beimisst, findet ihren Niederschlag darüber hinaus auch darin, dass nunmehr auch diese Aufgabe zu denjenigen gehört, die Hochschullehrenden auf deren Antrag für begrenzte Zeit übertragen werden können und dann Grundlage für eine zeitlich befristete vollständige oder partielle Freistellung von anderen Dienstaufgaben sein können. Eine entsprechende Ergänzung wurde in § 16 Absatz 5 Satz 4 sowie in § 29 Absatz 2 Satz 1 des BremHG vorgenommen.

Zusätzliche Flexibilität für die Ausgestaltung des jeweiligen individuellen Studiums bietet die im Rahmen der genannten Änderungsgesetze in das BremHG aufgenommene Klarstellung, dass auch die angebotenen digitalen Module der Hochschulen von dem Recht der Studierenden erfasst sind, an allen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen, soweit nicht der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränkt oder von einem fortgeschrittenen Stand des Studiums abhängig gemacht ist (§ 49 Absatz 1 Satz 1).

Auch die rechtlich besonders sensible Materie des Prüfungsgeschehens wurde im Rahmen der pandemiebedingten Änderungen des bremischen Hochschulrechts angepasst. Online-Prüfungen können somit ebenfalls in einem rechtssicheren Rahmen durchgeführt werden. So hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen basierend auf einer neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage in § 62 Absatz 1 BremHG eine Digitalprüfungsverordnung erlassen, die grundlegende Vorschriften zu Prüfungsmodalitäten, Datenverarbeitung, Authentifizierung der Prüflinge, Aufsicht und Täuschungshandlungen und dem Umgang mit technischen Störungen enthält. Nähere Regelungen hierzu treffen die Hochschulen in ihrem Satzungsrecht.

Die vom Petenten begehrte Möglichkeit der Online-Lehre – sowie, wie dargelegt, von Online-Prüfungen – an den bremischen staatlichen Hochschulen ist somit bereits vorhanden und wird von diesen auch genutzt.

Betont werden muss zugleich, dass die Schaffung und Pflege von onlinebasierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten den Studierenden und lehrenden zusätzliche Möglichkeiten eröffnen soll, nicht aber eine weitgehende oder gar vollständige Ersetzung von Präsenz als Zielsetzung haben kann (vergleiche auch die Klarstellung in § 4 Absatz 11a Satz 4 BremHG). Hierin besteht ein sehr entschiedenes Einvernehmen zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den bremischen staatlichen Hochschulen. Denn die Coronapandemie mit der zwischenzeitlichen weitgehenden Einstellung des Präsenzbetriebs an den Hochschulen hat zwar einerseits deutschlandweit dringende Handlungsbedarfe im Bereich der weiteren Digitalisierung aufgezeigt, andererseits

hat sie aber auch vor Augen geführt, wie wichtig der Diskurs in Präsenz für einen lebendigen akademischen Austausch ist. Dem weitergehenden Begehren des Petenten, dass die bremischen Hochschulen eine Art „preisgünstigere“ Alternative zu dem kostenpflichtigen Angebot von Fernhochschulen bieten sollten, kann daher nicht entsprochen werden. Hinzu kommt, dass Teil des Curriculums bestimmter Fächer Veranstaltungsformen und -inhalte sind, die entweder gar nicht oder nur sehr eingeschränkt in einen Online-Betrieb überführt werden können, etwa Laborpraktika oder praktische künstlerische Arbeiten.

Der Petent begründet sein Anliegen einer Ausweitung der Online-Lehre auch mit der seiner Auffassung nach einer besseren Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit, Kindererziehung oder der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger. Hierzu kann darauf hingewiesen werden, dass die bremischen Hochschulen auch abseits der Online-Lehre den entsprechenden unterschiedlichen Lebenssituationen der Studierenden Rechnung tragen und vielfältige Möglichkeiten bieten, ein Teilzeitstudium durchzuführen. So liegt das Land Bremen laut einer Erhebung des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) 2022 hinsichtlich des Anteils von Teilzeitstudierenden mit seinem Prozentsatz von 8,5 auf dem vierten Platz aller Bundesländer. Im Zuge der aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novelle des bremischen Hochschulrechts (6. Hochschulreformgesetz) ist geplant, eine höhere rechtliche Verbindlichkeit in diesem Bereich zu schaffen und vorzusehen, dass die Hochschulen Lehre, Studium und Prüfungen in der Regel so organisieren, dass ein Studium in Teilzeit ermöglicht wird.

Da zum einen die von dem Petenten unterstützte Online-Lehre einschließlich Online-Prüfungen bereits jetzt an den bremischen Hochschulen möglich ist und als ergänzendes Angebot zu Präsenzlehre umgesetzt wird, zum anderen auch abseits der Online-Lehre umfangreiche Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit des Studiums mit individuellen Lebenssituationen bestehen, ist damit das Begehren des Petenten in dieser Hinsicht bereits erfüllt. Der Forderung einer weitgehenden oder gar vollständigen Ersetzung der Präsenz- durch Online-Lehre kann der staatliche Petitionsausschuss aus obengenannten Gründen nicht entsprechen.

- Eingabe Nr.:** L20/590
- Gegenstand:** Unentgeltliche Nutzung des ÖPNV für wohnungs- und obdachlose Menschen
- Begründung:** Die Petentin fordert das Land Bremen auf, Obdachlosen und Wohnungslosen zu erlauben, die öffentlichen Verkehrsmittel ohne Fahrschein nutzen zu können, gleiches soll für Student:innen gelten. Diese Forderung hatte die Petentin zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet, welcher eine Prüfung durch die Länder vorgeschlagen hatte.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Deutschland die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV) kostenpflichtig ist, so auch im Land Bremen. Dort und in den umliegenden Gebietskörperschaften gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). Dabei ist die Tarifgestaltung im ÖPNV kontrovers: Einerseits besteht der politische Wunsch nach niedrigen Tarifen, insbesondere für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen, andererseits gibt es die Forderung nach einer stärkeren Kostenbeteiligung des Fahrgastes zur Finanzierung des ÖPNV. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, gibt es neben dem Angebot von Fahrausweisen zum vollen Preis auch stark ermäßigte Fahrausweise für bestimmte Nutzer:innengruppen.

So gibt es zum Beispiel in der Stadtgemeinde Bremen das Angebot eines Stadttickets, das sozial benachteiligte Menschen, die Hilfen vom Staat erhalten, beziehen können. Für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis unter 18 Jahren ist dieses Ticket kostenfrei, Erwachsene zahlen 25 Euro im Monat – ein vergleichbares reguläres Monatsticket kostet 67,80 Euro. Eine weitere Ermäßigung gibt es für bestimmte Nutzer:innengruppen im Rahmen des Projektes „Stadtticket extra“. Dieses wendet sich an Personen aus der Stadtgemeinde Bremen, die bereits mehrere Ersatzfreiheitsstrafen – vornehmlich wegen Fahrens ohne gültiges Ticket – verbüßt haben und bei denen schwerwiegende gesundheitliche und soziale Defizite vorliegen. Das sind zum Beispiel Personen mit Suchtproblemen, gesundheitlichen Einschränkungen, psychischen Auffälligkeiten und instabilen Wohnverhältnissen, die finanzielle Hilfen vom Staat beziehen und von dem Projekt erfasst werden sollen. Die Anbindung an die Sozialen Dienste der Justiz erfolgt durch die monatliche Ausgabe des Nahverkehrstickets „StadtTicket extra Bremen“. Die Betroffenen beteiligen sich an den Tickets mit 10,50 Euro. Die Bezugsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.

Auch für Student:innen gibt es im Bereich des VBN Angebote, die gegenüber dem vollen Fahrpreis stark ermäßigt sind. Das VBN-Semesterticket zum Preis von 21,20 Euro/Monat, das im regulären Semesterbeitrag enthalten ist, ermöglicht es den Student:innen, alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Gebiet des VBN zu nutzen. Ein vergleichbares Ticket für Auszubildende auf der Grundlage eines VBN-Monatstickets kostet 200 Euro/Monat. Für Student:innen gibt es außerdem die Möglichkeit, bei sozialen Härtefällen eine Rückzahlung des Beitrages zum Semesterticket aus dem Härtefallfonds beim Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) zu beantragen.

Mit den zuvor beschriebenen Angeboten besteht ein gutes Angebot für die unterschiedlichen Nutzer:innengruppen des ÖPNV, das der jeweiligen sozialen Situation angemessen Rechnung trägt. Demgegenüber sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Ansinnen einer vollkommen unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L20/553

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge – Kenntje

Begründung: Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob im Fall der Grabstätte von Herrn Ernst Kenntje eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 Gräbergesetz durchgeführt worden ist. Zudem bittet

der Petent um Überprüfung, ob die zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 Gräbergesetz nachzuweisen haben.

Die Grabstätte des Herrn Ernst Kenntje wurde nach Abgleich der Kriegsgräberliste der kommunalen Friedhöfe der Stadt Bremen nicht gefunden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Bremerhaven sowie der Verwaltung der betroffenen kirchlichen Friedhöfe wird Herr Ernst Kenntje in den dortigen Kriegsgräberlisten ebenfalls nicht geführt.

Der Austausch der Listen mit dem Volksbund gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz ist sichergestellt.

- Eingabe Nr.:** L20/554
- Gegenstand:** Verbesserung der Arbeit gegen Rechtsextremismus in Bremen
- Begründung:** Der Petent setzt sich mit der Petition für die Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus ein und bittet um parlamentarische Prüfung, inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition war ursprünglich beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages eingereicht und von diesem zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden. Insoweit sei auf die ausführliche Stellungnahme und den Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen, insbesondere auch, soweit Bremen oder die bremischen Behörden hiervon berührt sind. Darüber hinaus wurde die Petition den Landesvolksvertretungen in Bezug auf ergänzende Befassungen in Hinblick auf die Arbeit gegen Rechtsextremismus auf Länderebene überwiesen.

Zu den in Bremen über die in der Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages hinaus ergriffenen Maßnahmen ist auf den umfassenden Sechsten Bericht über Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Bremen

(Drucksache 19/2144) zu verweisen. Dieser beschreibt ausführlich die von den jeweiligen Senatsressorts ergriffenen Maßnahmen und Präventionsstrategien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Dieser gibt auch Auskunft über die vom Petenten nachgefragten Ermittlungsverfahren und deren Ausgänge. Hier werden explizit die Gründe und Rechtsgrundlagen für die Einstellung von Verfahren durch Gericht und Staatsanwaltschaft aufgeführt.

Des Weiteren zu verweisen ist auf die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Senators für Inneres, die komprimiert die wesentlichen für Bremen im Bereich des Rechtsextremismus relevante Gefahren aufzeigen und zugleich Präventionsangebote in Bremen benennen.

Die genannten Publikationen zeigen die umfangreichen Maßnahmen der Arbeit gegen Rechtsextremismus in Bremen auf.

Eingabe Nr.: L20/555

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge – Schmaus

Begründung: Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob im Fall der Grabstätte von Herrn Johann Baptist Schmaus eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 Gräbergesetz durchgeführt worden ist. Zudem bittet der Petent um Überprüfung, ob die zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 Gräbergesetz nachzuweisen haben.

Die Grabstätte des Herrn Johann Baptist Schmaus wurde nach Abgleich der Kriegsgräberliste der kommunalen Friedhöfe der Stadt Bremen nicht gefunden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Bremerhaven sowie der Verwaltung der betroffenen kirchlichen Friedhöfe wird Herr Johann Baptist Schmaus in den dortigen Kriegsgräberlisten ebenfalls nicht geführt.

Der Austausch der Listen mit dem Volksbund gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz ist sichergestellt.

Eingabe Nr.: L20/556

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge – Topol

Begründung: Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob im Fall der Grabstätte von Herrn Samoel Topol eine Feststellung gemäß § 5

Absatz 1 Gräbergesetz durchgeführt worden ist. Zudem bittet der Petent um Überprüfung, ob die zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen die Länder die in Ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 Gräbergesetz nachzuweisen haben.

Die Grabstätte von Herrn Samoel Topol wurde ortsbedingt in der Kriegsgräberliste der Friedhöfe des Magistrats Bremerhaven gefunden, womit sich die Inschrift auf seinem Grab bestätigt. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Bremerhaven wird Herr Samoel Topol in den dortigen Kriegsgräberlisten geführt, seine Grabstelle befindet sich auf dem Israelitischen Friedhof in Bremerhaven.

Der Austausch der Listen mit dem Volksbund gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz ist sichergestellt.

Eingabe Nr.: L20/560

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge – Becker

Begründung: Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob im Fall der Grabstätte von Herrn Adolf Becker eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 Gräbergesetz durchgeführt worden ist. Zudem bittet der Petent um Überprüfung, ob die zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen

die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 Gräbergesetz nachzuweisen haben.

Die Grabstätte des Herrn Adolf Becker wurde nach Abgleich der Kriegsgräberliste der kommunalen Friedhöfe der Stadt Bremen nicht gefunden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Bremerhaven sowie der Verwaltung der betroffenen kirchlichen Friedhöfe wird Herr Adolf Becker in den dortigen Kriegsgräberlisten ebenfalls nicht geführt.

Der Austausch der Listen mit dem Volksbund gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz ist sichergestellt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L20/599

Gegenstand: Ansiedlung von Industriestandorten und Gewerbesteuer

Begründung: Die Petentin begehrt zum einen, dass „die Industrie, die für den Erhalt der Lebensgrundlage der Existenz der Bevölkerung, wichtig ist, in schon gebrauchten und still gelegten Industriegeländen, angesiedelt wird.“

Dieser Teil der Eingabe ist dem Bereich des Bauplanungsrechts zuzuordnen. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz unterfällt diese Materie der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund Gebrauch gemacht hat, so dass hier die Zuständigkeit auf Bundesebene gegeben ist.

Zum anderen begehrt die Petentin eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes. Dazu führt sie aus: „Näher betrachtet finde ich die Gesetzgebung, das bei der Ansiedlung von Gewerbeflächen, die Gewerbesteuer immer der ortsgebundenen Gemeinde zusteht, schlecht.“

Aus Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz wird die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Gewerbesteuer bejaht, von welcher der Bundesgesetzgeber wiederholt Gebrauch gemacht hat, so dass auch hier die Zuständigkeit auf Bundesebene gegeben ist.